

**Die Landesbeauftragte
für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht**

Bereich Recht



Schutz der
• Persönlichkeitsrechte
• Informationsfreiheit

LDA Bbg. • Stahnsdorfer Damm 77 • Haus 2 • 14532 Kleinmachnow

Herrn Matthias Jacob

Datum: 7. Oktober 2013

Bearbeiter/in: Frau Seigfried

Telefon: +49 33203 356-68

Telefax: +49 33203 356-49

nur per E-Mail:

██████████@fragdenstaat.de

Geschäftszeichen: Sei/002/13/718

(bei Antwortschreiben bitte angeben)

Akteneinsicht in Kooperationsvertrag zwischen der Universität Potsdam und der Hasso-Plattner-Institut für Softwaresystemtechnik (HPI) GmbH

Ihre E-Mail vom 24. September 2013

Sehr geehrter Herr Jacob,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 24. September 2013. Sie bitten darin um Vermittlung und Unterstützung hinsichtlich Ihres Antrags auf Akteneinsicht bei der Universität Potsdam in deren Kooperationsvertrag mit dem Hasso-Plattner-Institut.

Aus dem uns zugesandten Link (<https://fragdenstaat.de/a/4405>) ergibt sich folgender Sachverhalt:

Im Schreiben vom 13. Juni 2013 stellten Sie einen Antrag auf Akteneinsicht bei der Universität Potsdam in den Kooperationsvertrag zwischen der Universität Potsdam und der Hasso-Plattner-Institut für Softwaresystemtechnik (HPI) GmbH, inklusive aller Zusatzvereinbarungen und Protokollanhänge, insbesondere einschließlich des Protokollanhangs vom 21. Dezember 2012. Sie beriefen sich hierbei unter anderem auf das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG). Am 15. August 2013 bat Sie, mangels Reaktion der Universität Potsdam, um Information über den Stand Ihrer Anfrage.

Mit Schreiben vom 26. August 2013 teilte Ihnen die Universität Potsdam mit, dass eine Auskunft über den Inhalt des Kooperationsvertrags auf Grundlage des AIG nicht erfolgen werde, da der Vertrag die Bereiche Forschung und Lehre betreffe. Am 27. August 2013 erwiderten Sie auf dieses Schreiben und wiesen auf Ihre Rechtsauffassung hin, dass der Kooperationsvertrag in den Bereich der Verwaltungstätigkeit der Universität Potsdam falle, so dass eine Auskunftspflicht nach dem AIG bestehe. Sie stützten sich hierbei insbesondere auf die Begründung des Gesetzesentwurfs des AIG (Landtagsdruckache 2/4417, S. 9) und die Hinweise des Innenministeriums zur Anwendung des AIG. Per E-Mail vom 12. September 2013 forderten Sie die Universität erneut zur Bescheidung Ihres Antrags auf.

Mit Bescheid vom 18. September 2013 lehnte die Universität Potsdam Ihren Antrag auf Akteneinsicht in den Kooperationsvertrag ab. Zur Begründung führte sie aus, ein Akteneinsichtsrecht bestehe gegenüber der Universität Potsdam nach § 2 Abs. 1 S. 1 AIG nur, soweit die Universität Verwaltungsaufgaben erledige und nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Unterricht und Prüfung tätig werde. Der Vertrag betreffe aber die Bereiche Forschung und Lehre und nicht Verwaltungsaufgaben der Universität.

Uns sind der Inhalt und die Ausgestaltung des Kooperationsvertrags zwischen der Universität Potsdam und dem Hasso-Plattner-Institut nicht bekannt. Somit können wir derzeit keine Bewertung dahingehend vornehmen, ob der Vertrag Verwaltungsaufgaben der Universität betrifft oder (auch) die Bereiche Forschung und Lehre regelt. Aus diesem Grund ist es uns nicht möglich, zu beurteilen, ob der Anwendungsbereich des AIG eröffnet ist und Ihnen ein Einsichtsrecht nach dem AIG zusteht.

Da wir uns kein abschließendes Bild von der Rechtslage bezüglich der Einsichtnahme in die Vertragsunterlagen machen können, haben wir die Universität Potsdam gebeten, uns ein Exemplar des Kooperationsvertrags zwischen der Universität Potsdam und der Hasso-Plattner-Institut für Softwaresystemtechnik GmbH, einschließlich der in Rede stehenden Anhänge, zur Verfügung zu stellen. Insoweit haben wir auf die Befugnisse der Landesbeauftragten nach § 11 Abs. 2 AIG in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz verwiesen.

Wir werden Sie über das Ergebnis unserer informationszugangsrechtlichen Prüfung bzw. unser weiteres Vorgehen informieren. Für Rückfragen stehen wir Ihnen zwischenzeitlich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Seigfried